



3003 Bern, 18. Januar 2022

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Aufstellen Fluggast- und Materialcontainer

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gegenstand, Beschreibung und Begründung*

Die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) reichte für die Helialpin AG (Bauherrin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für das Aufstellen eines Fluggast- und eines Materialcontainers ein.

Die am Flugplatz St. Gallen-Altenrhein ansässige Helialpin AG operiert in den Bereichen Helikopterflugschule, Rundflüge und Arbeitsflüge. Neben dem flugoperativen Geschäftsfeld betreibt sie auch einen Wartungs- bzw. Instandhaltungsbetrieb für Helikopter – die Heli Maintenance AG. Für beide Geschäftsfelder beabsichtigt sie nun einen Container aufzustellen.

Aufgrund eines überarbeiteten Infrastruktur- und Umgebungsplans verzichtet die Helialpin AG auf das bewilligte Projekt «temporäres Aufstellen eines Bürocontainers» (Plangenehmigung vom 14. September 2021).

Der Fluggastcontainer wird als Warteraum für Fluggäste und Flugschüler bei allfälligen Wartezeiten für Schulungs- oder Rundflüge verwendet. Er wird auf der Südostseite des Flugplatzes direkt an den Hangar B2 gestellt und ist durch eine Personentür mit ihm verbunden. Der Fluggastcontainer besteht aus einem Raum (ohne Zwischen- bzw. Trennwände) und aufgrund guter Isolierung wird auf den Einbau einer Heizung verzichtet. Der Container wird auf Sockelfundamente gestellt und befestigt. Das Regenwasser wird in einen unmittelbar ostseitig neben dem Containerstandort gelegenen Sickerschacht geleitet.

Der Fluggastcontainer befindet sich – so wie der Innenbereich des Hangars B2 – auf der Landseite (landside) des Flugplatzes.

Der Materialcontainer wird von der Heli-Maintenance AG für die Lagerung von grösseren Helikopter-Ersatzteilen und Rotorblättern verwendet. Im Materialcontainer werden keine Treibstoffe, Öle oder anderes Gefahrgut gelagert. Er wird direkt an die Gebäudewand von Hangar B1 gestellt und ist durch eine Personentür mit ihm verbunden. Der Materialcontainer besteht aus einem Raum (ohne Zwischen- bzw. Trennwände). Der Einbau einer Heizung ist nutzungsbedingt nicht erforderlich. Der Container wird auf Sockelfundamente gestellt und befestigt. Das Regenwasser wird in die westlich neben dem Containerstandort gelegene Wiesenfläche geleitet.

Der Materialcontainer befindet sich – so wie der Innenbereich des Hangars B1 – auf

der Luftseite (airside) des Flugplatzes.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Schreiben vom 20. Oktober 2021 umfasst u. a. folgende Unterlagen:

- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 2021;
- unvermasster Situationsplan mit Einzeichnung der beiden Container;
- Übersichtsplan aus dem WebGIS im Massstab 1:700 vom 20. Oktober 2021;
- Grundrissansicht der KIFA AG, Systembau, Verpackungen und Infrastruktur;
- Bilder vom Fluggastcontainer mit Inneneinrichtung (Symbolbild).

1.3 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

1.4 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.5 *Stellungnahmen*

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 30. November 2021 ohne Auflagen zu. Die Standortgemeinde Thal äusserte sich mit Protokollauszug vom 16. November 2021 zum Projekt.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens und da keine sicherheitsrelevanten Aspekte betroffen sind, verzichtet das BAZL vorliegend auf eine luftfahrtspezifische Prüfung.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der Gesuchstellerin mit E-Mail vom 4. Januar 2022 zur Stellungnahme zugestellt.

Mit E-Mail vom 7. Januar 2022 reichte die Gesuchstellerin ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Es handelt sich vorliegend um zwei Container, die direkt an bestehende Gebäude angebaut werden. Das Vorhaben ist insgesamt örtlich begrenzt und aufgrund seiner Dimension wird das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage St. Gallen-Altentrhein nicht wesentlich verändert. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderun-

gen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luffahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Hinweise von Gemeinde und Kanton*

Bezüglich den Hinweisen der Gemeinde zur Gefahr bei einem Hochwasser und der Dachbegrünung kann auf die Ausführungen zur kürzlich erlassenen Plangenehmi-

gung zum *Neubau Gebäude Flugzeugsimulator* vom 9. November 2021 verwiesen werden. Kurz zusammengefasst: die beiden Container sind mit bestehenden Gebäuden über eine Personentür verbunden, ein Wassereintritt via die Container ist nicht möglich. Zurzeit ist auf den Dächern der bestehenden Gebäude die Installation einer Photovoltaik-Anlage in Abklärung. Momentan ist deshalb von einer Begrünung der Containerdächer abzusehen.

Das AREG führt in seiner Stellungnahme aus, dass Container aufgrund ihrer Konstruktionsart besonders anfällig für ein Überhitzen im Sommer seien und empfiehlt deshalb die Installation von aussenliegenden Storen bei allen Fenstern.

Dieser Hinweis des AREG wird an die Gesuchstellerin weitergegeben, die Aufnahme einer Auflage erübrigt sich.

2.7 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 700.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Aufstellen eines Fluggast- und Materialcontainers wird genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Der Fluggastcontainer wird auf der Südostseite direkt an den Hangar B2 gestellt und ist durch eine Personentür mit ihm verbunden. Er besteht aus einem Raum (ohne Zwischen- bzw. Trennwände) und ist nicht beheizt. Der Container wird auf Sockelfundamente gestellt und befestigt. Das Regenwasser wird in einen unmittelbar ostseitig neben dem Containerstandort gelegenen Sickerschacht geleitet.

Der Materialcontainer wird direkt an die Gebäudewand von Hangar B1 gestellt und ist durch eine Personentür mit ihm verbunden. Er besteht aus einem Raum (ohne Zwischen- bzw. Trennwände) und ist nicht beheizt. Der Container wird auf Sockelfundamente gestellt und befestigt. Das Regenwasser wird in die westlich neben dem Containerstandort gelegene Wiesenfläche geleitet.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben vom 20. Oktober 2021;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 2021;
- unvermasster Situationsplan mit Einzeichnung der beiden Container;
- Übersichtsplan aus dem WebGIS im Massstab 1:700 vom 20. Oktober 2021;
- Grundrissansicht der KIFA AG, Systembau, Verpackungen und Infrastruktur;
- Bilder vom Fluggastcontainer mit Inneneinrichtung (Symbolbild).

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

- 2.1.2 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 700.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen per einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung ist auf der folgenden Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.